

**Gesetzentwurf**  
der Deutschen Palliativstiftung  
zur Regelung der  
**Allgemeinen ambulanten Palliativversorgung (AAPV)**  
im Sozialgesetzbuch V

**§ 37c Allgemeine ambulante Palliativversorgung**

(1) <sup>1</sup>Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und bereits fortgeschrittenen Erkrankung bei einer absehbar begrenzten Lebenserwartung, die eine über das Übliche hinausgehende aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf allgemeine ambulante Palliativversorgung. <sup>2</sup>Die Leistung ist von einem Vertragsarzt in der Regel unter Einbeziehung eines Pflegedienstes zu erbringen. <sup>3</sup>Die allgemeine ambulante Palliativversorgung umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle und zielt darauf ab, die Betreuung der Versicherten nach Satz 1 in der vertrauten Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs zu ermöglichen; hierzu zählen beispielsweise Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe. <sup>4</sup>Versicherte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf die Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im Rahmen der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung. <sup>5</sup>Dies gilt nur, wenn und soweit nicht andere Leistungsträger zur Leistung verpflichtet sind. <sup>6</sup>Dabei sind die besonderen Belange von Kindern zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Versicherte in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 Abs. 1 des Elften Buches haben in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 einen Anspruch auf allgemeine Palliativversorgung durch Vertragsärzte. <sup>2</sup>Die Verträge nach § 132f Abs. 1 regeln, ob die Leistung nach Absatz 1 durch Vertragspartner der Krankenkassen in der Pflegeeinrichtung oder durch Personal der Pflegeeinrichtung erbracht wird; § 132f Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 das Nähere über die Leistungen, insbesondere

1. die Anforderungen an die Erkrankungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie an den allgemeinen palliativmedizinischen und –pflegerischen Versorgungsbedarf der Versicherten,
2. Inhalt und Umfang der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung einschließlich von deren Verhältnis zur ambulanten Versorgung und der Zusammenarbeit der Leistungserbringer mit den bestehenden ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen (integrativer Ansatz); deren gewachsenen Versorgungsstrukturen sind zu berücksichtigen,
3. Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit des verordnenden Arztes mit den pflegerischen Leistungserbringern (wie z.B. ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen).

## **§ 132f Allgemeine ambulante Palliativversorgung**

(1) <sup>1</sup>Über die allgemeine ambulante Palliativversorgung einschließlich der Vergütung und deren Abrechnung schließen die Krankenkassen unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37 c Verträge mit geeigneten Einrichtungen oder Personen, soweit dies für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist. <sup>2</sup>In den Verträgen ist ergänzend zu regeln, in welcher Weise die Leistungserbringer auch beratend tätig werden.

(2) <sup>1</sup>Der Bewertungsausschuss (§ 87) nimmt die allgemeine ambulante Palliativversorgung in den einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) auf. <sup>2</sup>Die allgemeine ambulante Palliativversorgung ist eine Leistung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 GOÄ.

(3) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt gemeinsam und einheitlich unter Beteiligung der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, der Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in Empfehlungen

1. die sächlichen und personellen Anforderungen an die Leistungserbringung,
2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Fortbildung,
3. Maßstäbe für eine bedarfsgerechte Versorgung mit allgemeiner ambulanter Palliativversorgung

fest.

## **§ 92 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

Die Aufzählung in § 92 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wortlaut „Er soll insbesondere Richtlinien beschließen über die“ wird ergänzt um:

„Nr. 16. allgemeine ambulante Palliativversorgung“